

**Antrag 84/I/2026****Abt. 10/02 – Marzahn-Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Systemgerechte Finanzierung der Hilfen zur Erziehung (HzE) – Konnexität wahren, kommunale Handlungsfähigkeit sichern**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordneten-  
2 haus von Berlin und im Deutschen Bundestag werden auf-  
3 gefordert, eine strukturelle Neuordnung der Finanzierung  
4 der Hilfen zur Erziehung (HzE) nach SGB VIII zu initiieren.  
5 Ziel ist die Wiederherstellung der Konnexität zwischen  
6 Aufgabenverantwortung und Finanzierungssicherheit.

7

**8 Konkret fordern wir:**

9

10 Systemwechsel in der Zuweisungssystematik (Landesebe-  
11 ne):

12 Die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB  
13 VIII) sind aus der starren Budgetierung der bezirklichen  
14 Globalzuweisung herauszulösen. Da es sich um Pflicht-  
15 aufgaben nach Weisung handelt, bei denen den Bezir-  
16 ken kein Entschließungsermessen ("Ob"), sondern ledig-  
17 lich ein begrenztes Auswahlermessen ("Wie") zusteht, ist  
18 das finanzielle Risiko von Fallzahlsteigerungen und Kos-  
19 tensteigerungen (Trägerentgelte) systemwidrig den Bezir-  
20 ken zugeordnet.

21

22 Wir fordern daher eine Basiskorrektur: Die Finanzie-  
23 rung der HzE muss auf eine bedarfsgerechte Ist-Kosten-  
24 Finanzierung (Spitzabrechnung) umgestellt oder durch ei-  
25 nen zentralen, dynamischen Risikofonds auf Landesebene  
26 abgesichert werden. Die Deckung unabweisbarer Rechts-  
27 ansprüche darf nicht länger in Konkurrenz zur Finanzie-  
28 rung der freiwilligen Leistungen der Daseinsvorsorge (z. B.  
29 Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII) stehen.

30

31 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kinder- und Ju-  
32 gendhilfe (Bundesebene):

33 Der Bund hat durch stetige Novellierungen des SGB VIII  
34 (zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz  
35 - KJSG) die Qualitätsstandards und Rechtsansprüche in  
36 der Jugendhilfe folgerichtig ausgeweitet. Unter Wahrung  
37 des Konnexitätsprinzips ("Wer bestellt, bezahlt") ist ei-  
38 ne strukturelle finanzielle Beteiligung des Bundes an die-  
39 sen, durch Bundesgesetz verursachten Kostensteigerun-  
40 gen, gesetzlich zu verankern.

41

**42 Begründung**

43 Die derzeitige Finanzierungsstruktur der Hilfen zur Er-  
44 ziehung stellt eine gravierende Fehlallokation von Risi-  
45 ken im föderalen System dar. Dies trifft insbesondere Be-  
46 zirke mit herausfordernder Sozialstruktur wie Marzahn-  
47 Hellersdorf überproportional.

48

**49 1. Rechtsnatur der Leistung:**

50 Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um individu-  
51 alrechtliche Ansprüche der Leistungsberechtigten. Liegen  
52 die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Hilfebedarfs  
53 vor, ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, die geeig-  
54 nete und notwendige Hilfe zu gewähren. Diese Ausgaben  
55 sind somit exogen bestimmt und entziehen sich einer re-  
56 striktiven bezirklichen Haushaltssteuerung.

57

**58 2. Strukturelles Defizit der Globalzuweisung:**

59 Die Integration dieser volatilen Pflichtausgaben in ei-  
60 ne gedeckelte Globalzuweisung führt zu einem systemi-  
61 schen Haushaltsrisiko. Externe Faktoren wie Inflation, Ta-  
62 rifsteigerungen bei Trägern oder gesamtgesellschaftliche  
63 Krisenlagen führen zu Kostenexplosionen, die im starren  
64 Budgetrahmen nicht abbildbar sind.

65

**66 3. Verdrängungseffekt und De-Prävention:**

67 Um die gesetzlich zwingenden Aufwendungen (Pflicht-  
68 aufgaben) zu decken, sind die Bezirke faktisch gezwun-  
69 gen, Mittel aus dem Bereich der disponiblen Leistungen  
70 (sog. freiwillige Leistungen) abzuziehen. Dies führt zu ei-  
71 ner Erosion der präventiven Infrastruktur (Jugendfreizeit-  
72 einrichtungen, Familienzentren, Schulsozialarbeit).

73

74 Dieser Mechanismus ist kontraproduktiv: Eine Schwä-  
75 chung der Primärprävention (§§ 11-14 SGB VIII) korreliert  
76 mittel- bis langfristig mit einem Anstieg der kostenin-  
77 tensiven intervenierenden Hilfen. Das aktuelle Finanzie-  
78 rungssystem provoziert somit genau jene Kostensteige-  
79 rungen, die es zu begrenzen sucht.

80

81 Eine Basiskorrektur der Finanzbeziehungen ist daher kei-  
82 ne bloße Forderung nach "mehr Geld", sondern ein Ge-  
83 bot der haushaltsrechtlichen Logik und der Sicherung der  
84 kommunalen Selbstverwaltung.